

Auszug aus dem Protokoll vom 22. November 2005

Beschluss Nr. 2005-521

6.04.01

Unterschutzstellung der Liegenschaft Besmerstrasse 49, Gebäude Nr. 174, Parzelle Nr. 317 Grundbuch Kreuzlingen-Ost
Eigentümer: Erbgemeinschaft Peter Hartmann
Grundlagen: Kant. Hinweisinventar der Denkmalpflege und Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen

Gemäss Protokollauszug Nr. 2005-154 vom 05. April 2005 beschloss der Stadtrat, die Liegenschaft Besmerstrasse 49 unter Schutz zu stellen. Seitens der Erbgemeinschaft Peter Hartmann hat Herbert Hartmann, v. d. RA Andreas Hebeisen gegen diesen Entscheid beim Departement für Bau und Umwelt Rekurs erhoben. Dieses Verfahren wurde beim Departement für Bau und Umwelt sistiert, da zwischen dem Vertreter von Herbert Hartmann und der Bauverwaltung Vergleichsverhandlungen aufgenommen wurden. Mit Schreiben vom 10. November 2005 hat der Vertreter von Herbert Hartmann sein Einverständnis erteilt, dass Ziffer 1 des Beschlusses vom 05. April 2005 neu gefasst und dass dagegen dann kein Rekurs mehr geführt wird.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Besmerstrasse 49 ist im Hinweisinventar der kant. Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau sowie dem Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als wertvoll eingestuft und ohne Zweifel auch schutzwürdig. Die Scheune inklusive Stall ist als in der Gesamtform erhaltenswert eingestuft.

Die Befunde an und in den Gebäuden sowie die geschichtlichen Hintergründe, die in der baugeschichtlichen Dokumentation aufgeführt sind, bejahen die Besonderheit des Gesamtensembles. Das ältere, südliche Wohnhaus mit Gastwirtschaft lässt sich bis ins 1800 Jahrhundert zurückdatieren. Zusammen mit dem Keller eines älteren Vorgängerbaus und verschiedensten baugeschichtlich wertvollen Bauteilen ist der Hauptbau ohne Zweifel als "wertvoll" einzustufen. Ausgenommen sind die nördlichen Anbauten aus der Mitte des 20. Jahrhunderts. Das Wohnhaus mit Restaurant bildet heute mit den südlichen Stallgebäuden eine räumliche Einheit. Diese Hofsituation soll bewahrt werden, indem mit der Erarbeitung eines späteren Gestaltungsplanes diesem Umstand Rechnung getragen wird.

Der Stadtrat erwägt

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Hauptgebäude (Wohnhaus mit Restaurant) in seiner schutzwürdigen Substanz ungeschmälert erhalten bleibt. Dementsprechend erweist sich die Unterschutzstellung des Ensembles als gerechtfertigt und verhältnismässig. Die heute ausgeprägte Hofsituation mit Wohnhaus/Restaurant und Stallgebäuden soll im Rahmen eines Gestaltungsplanes Rechnung getragen werden. Die Stallgebäude bleiben in ihrer Gesamtform erhaltenswert.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Der Stadtrat beschliesst

1. Der Beschluss Nr. 2005-154 vom 05. April 2005 wird aufgehoben.
2. Das Wohnhaus mit Restaurant (Objekt Besmerstrasse 49) wird unter Schutz gestellt (gemäss Situationsplan 1:500 vom 03.03.2004, welcher integrierender Bestandteil dieser Verfügung bildet, orange Farbmarkierung).
3. Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kant. Denkmalpflege.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
7. **Mitteilung an**
 - Frau Olga Hartmann-Wigger, Besmerstrasse 49, 8280 Kreuzlingen (ingeschrieben)
 - Frau Olga Hartmann, Besmerstrasse 49, 8280 Kreuzlingen (ingeschrieben)
 - Herr Roland Hartmann, Besmerstrasse 49, 8280 Kreuzlingen (ingeschrieben)
 - Frau Ursula Böni-Hartmann, Seestrasse 11, 8592 Uttwil (ingeschrieben)
 - Herr Herbert Hartmann, Besmerstrasse 49, 8280 Kreuzlingen (ingeschrieben)
 - Frau Jolanda Nater-Hartmann, Wilerstrasse 20, 9602 Bazenheid (ingeschrieben)

- Frau Rosmarie Hartmann, Kanalstrasse 34, 8575 Bürglen, 8575 Istighofen (eingeschrieben)
- Frau Irma Weber-Hartmann, Städtli 3, 8505 Pfyn (eingeschrieben)
- Frau Annelies Rütli-Hartmann, Wannenfeldstrasse 73, 8500 Frauenfeld (eingeschrieben)
- Frau Margrit Hartmann, Landhaus Halden, 9223 Halden (eingeschrieben)
- Frau Andrea Guerrisi-Hartmann, Kreuzlingerstrasse 32, 8555 Müllheim (eingeschrieben)
- Herr Hans Peter Hartmann, Lengwilerstrasse 17, 8598 Bottighofen (eingeschrieben)
- Anstösser gemäss beiliegender Liste
- Thurg. Heimatschutz, Frau Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst, Herr lic. iur. Gianfranco Greco, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld (Versand durch Bauverwaltung)
- Stadtrat Reiner Bodmer
- Heinz Theus, Leiter Hochbau und Stadtplanung
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtkammann



Der Stadtschreiber



Beilage (für Herbert Hartmann, Grundbuchamt)
- Situationsplan 1:500 vom 03. März 2004